



FÖRDERVEREIN JOS-WEISS-SCHULE E.V.

Lederstraße 107 • 72764 Reutlingen
Telefon 07121 346315 • Fax 33 05 41
jos-weiss-schule@reutlingen.de

Entwurf

Satzung des Fördervereins der Jos-Weiß-Schule Reutlingen e.V.

(Neufassung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am [xxxxxxxxxxxxx])

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Jos-Weiß-Schule Reutlingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Der Verein erfüllt diese Zwecke insbesondere durch
 - die Unterstützung der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote im Auftrag oder in Kooperation mit der Stadt Reutlingen („Reutlinger Modell“),
 - die Förderung des gemeinsamen Lernens deutscher und ausländischer Kinder,
 - die Förderung von Schulprojekten, Festen und kulturellen Aktivitäten,
 - die ideelle und finanzielle Unterstützung schulischer Initiativen,
 - den Betrieb und die Organisation der Mittagsverpflegung,
 - die Durchführung ergänzender Bildungs- und Freizeitangebote, insbesondere Ferienbetreuungen,
 - die Förderung der Elternarbeit und Mitwirkung in schulischen Gremien,
 - die Beschäftigung von Mitarbeitenden zur Durchführung dieser Aufgaben,
 - die Unterstützung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen durch geeignete Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen, die Förderung von Hilfsbedürftigen im Sinne des § 53 AO, insbesondere durch integrative und soziale Unterstützungsangebote im schulischen Umfeld.
4. Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verein Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und eine Geschäftsführung oder Teamleitung bestellen.
5. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer steuerbegünstigter Körperschaften bedienen oder sich an solchen beteiligen.
Er kann insbesondere eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) gründen oder sich an einer solchen beteiligen.
Der Verein kann sämtliche oder mehrheitliche Anteile an einer solchen Gesellschaft halten.

Der Verein ist derzeit an der Rink Inklusion und Schule Reutlingen gGmbH beteiligt.

Die Beteiligung dient ausschließlich der Verwirklichung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke, sicher, dass Beteiligungsgesellschaften, an denen er mehrheitlich beteiligt ist, ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
8. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische, religiöse oder rassistische Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach schriftlichem Antrag.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder mit Beiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.
5. Eine Mitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme gesetzlich garantierter Betreuungsleistungen (Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII).
Für darüberhinausgehende, freiwillige Angebote (z. B. Ferienbetreuung) kann eine Mitgliedschaft Voraussetzung sein.
6. Kinder können auch dann betreut werden, wenn ihre Eltern keine Mitglieder sind, sofern die Finanzierung gesichert ist.
7. Mitglied ist ausschließlich die Person, die den Mitgliedsantrag unterzeichnet und den Mitgliedsbeitrag entrichtet.
Wird im Antrag ein Kind oder die Familie genannt, gilt der Beitragspflichtige als Mitglied.
8. Wird im Beitrittsformular versehentlich das Kind anstelle der erziehungsberechtigten Person eingetragen, gilt der Beitragspflichtige, der den Beitrag bezahlt oder den Antrag unterschrieben hat, als Mitglied.
Minderjährige Kinder können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben.
9. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung in Verzug oder

erfolgt eine Rücklastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, ruht die Mitgliedschaft bis zur vollständigen Zahlung.

Wird der Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, kann der Vorstand das Mitglied nach Abs. 4 ausschließen.

Bereits entstandene Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied.

10. Eine Mitgliedschaft bleibt auch nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Jos-Weiß-Schule bestehen, solange das Mitglied seinen Beitrag entrichtet und keine schriftliche Austrittserklärung abgibt.

§ 4

Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
2. Der Verein kann unterschiedliche Elternbeiträge für Mitglieder und Nichtmitglieder festlegen, sofern diese sozialverträglich und transparent gestaltet sind.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Beiträge und Entgelte sind spätestens Ende Juli des laufenden Jahres fällig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu nutzen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und Beiträge fristgerecht zu entrichten.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
Bei Ehe- oder Lebenspartnern, die gemeinsam den Beitrag entrichten, gilt die Mitgliedschaft als eine Mitgliedschaft mit einer Stimme.
5. Kinder und minderjährige Schüler*innen der Jos-Weiß-Schule können nicht Mitglied des Vereins sein

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch zusätzlichen Aushang im Eingangsbereich der Jos-Weiß-Schule Reutlingen. Mitglieder, die keinen Zugang zur Homepage haben, gelten durch den Aushang als ordnungsgemäß eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, sobald der Aushang ordnungsgemäß angebracht wurde.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen oder zu wählen. Über den Antrag entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
 9. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird (Online- oder Hybrid-Mitgliederversammlung).
- Den Mitgliedern ist in diesem Fall die Teilnahme einschließlich Ausübung ihrer Mitgliedsrechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) im Wege elektronischer Kommunikation zu ermöglichen.
- Abstimmungen und Wahlen können in einer Online- oder Hybrid-Mitgliederversammlung ebenfalls im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- Bei geheimen Wahlen ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- Blockwahlen sind zulässig, sofern dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Wahlverfahren angekündigt wird.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem amtierenden Rektor der Jos-Weiß-Schule,
- f) dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands einzeln in ihr jeweiliges Amt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand ergibt sich aus den gewählten Ämtern.

5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sowie Ausschüsse einzusetzen, die bestimmte Aufgaben übernehmen.

Der Vorstand kann insbesondere ein Leitungsteam einsetzen. Dieses besteht aus mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB sowie der Teamleitung (Geschäftsführung).

Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Es ist befugt, über laufende Angelegenheiten und Personalentscheidungen zu beraten und zu beschließen.

Die Beschlüsse des Leitungsteams sind zu protokollieren und dem Gesamtvorstand regelmäßig zur Kenntnis zu geben.

8. Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

Dazu gehören insbesondere eine Teamleitung (Geschäftsführung) für den operativen

Bereich und eine Verwaltungsleitung (Geschäftsführung) für Finanz- und Verwaltungsthemen.

Diese Personen können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt und in den Vorstandsprotokollen dokumentiert.

Sie berichten regelmäßig an den Vorstand und sind an dessen Weisungen gebunden.

9. Vorstand und Kassier sind für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des Vereins verantwortlich

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins.
3. Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 10

Ehrenamt, Haftung, Aufwandsentschädigung

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.
3. Für ehrenamtlich Tätige kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerfreien Pauschalen (§ 3 Nr. 26 EStG) gezahlt werden.
4. Für Schäden, die Vorstands- oder Vereinsmitglieder in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit verursachen, haften sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

§ 11

Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitarbeitenden und Teilnehmenden im Rahmen der DSGVO ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Änderungen, die den steuerbegünstigten Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Beiträge der Mitglieder übersteigt,
an die **Stadt Reutlingen**, die es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugunsten der Jos-Weiß-Schule Reutlingen** zu verwenden hat.
4. Beteiligungen an gemeinnützigen Gesellschaften gehen im Falle der Auflösung auf die in Nummer 3 genannte Körperschaft über, sofern die Gemeinnützigkeit fortgeführt wird.
5. Als Liquidatoren werden die zuletzt amtierenden Vorsitzenden bestellt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am [xxxxxxxxxx] beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.